

31.03.89

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade- meisters und des Krankengymnasten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 9. März 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/4035 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten
- Drucksache 11/3409 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 21.04.89

Erster Durchgang: Drs. 358/88

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und
medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

Die §§ 7, 10 und 11 erhalten die am 30. Dezember 1988 geltende Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in Kraft.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung
der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters und des Krankengymnasten

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.